

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem . . . Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes
— Drucksachen 12/4272, 12/6281, 12/6808 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Jürgen Trittin**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 196. Sitzung am 2. Dezember 1993 beschlossene . . . Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. April 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	Dr. Peter Struck	Jürgen Trittin
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

. . . Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 6 AbwAG)**

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 4 Abs. 5 Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, daß ein nach Absatz 1 der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 5 AbwAG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird § 10 Abs. 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.“